

- Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen
- nicht Zutreffendes bitte streichen

An den  
 Kreis Segeberg  
 Soziale Sicherung  
 Hamburger Str. 30  
 23795 Bad Segeberg

**Az.:** 50.00

---

**Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe in Form von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)**

**Übernahme der nicht gedeckten Heimpflegekosten**

Für Herrn / Frau \_\_\_\_\_

<b>I. Persönliche Verhältnisse:</b>	a) Leistungsberechtigte/r (pflegebedürftige Person)	b) nicht getrennt lebender Ehegatte / Lebenspartner (nur eingetragene Lebenspartner- schaft oder eheähnliche Lebens- gemeinschaft)
1. Name (ggf. Geburtsname angeben)		
2. Vorname/n		
3. Geburtsdatum		
4. Geburtsort/Kreis		
5. Familienstand (led., verh., verw., gesch., getr. leb.) Wenn geschieden: Gericht, Datum, Aktenzeichen des Urteils. Wurde eine Unterhaltsregelung getroffen?		
6. Staatsangehörigkeit:		
Bei Ausländern: Aufenthaltsrechtlicher Status		
7. Beruf		
8. Anschrift ( <b>vor</b> Heimaufnahme) PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr.		
9. Gesetzl. Betreuer / Bevollmächtigte/r: Name, Vorname PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr		
10. Erwerbsbeschränkt oder arbeitsunfähig (ja – nein) Schwerbehindertenausweis Ausgestellt am: Grad der Behinderung in %		

**II. Angaben zu den Familienverhältnissen:**

**Kinder des/der Leistungsberechtigten:**

	1	2	3
Name (ggf. auch Geburtsname)			
Vorname			
Geburtsdatum			
Wohnort			
Straße, Haus-Nr.			
Familienstand			
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller			
ausgeübter Beruf			

- Bei Bedarf bitte Angaben zu weiteren Kindern als Extra-Anlage beifügen. -

**Geschwister/Eltern des/der Leistungsberechtigten:**

	1	2	3
Name (ggf. auch Geburtsname)			
Vorname			
Geburtsdatum			
Wohnort			
Straße, Haus-Nr.			
Familienstand			
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller			
ausgeübter Beruf			

- Bei Bedarf bitte Angaben zu weiteren Geschwistern als Extra-Anlage beifügen. -

Diese Daten werden zur Überprüfung und Feststellung eventueller auf den Träger der Sozialhilfe übergegangener Unterhaltsansprüche der nachfragenden Person gemäß § 94 SGB XII und / oder zur Feststellung eventueller Ansprüche auf Bestattungskostenübernahme gemäß § 74 SGB XII benötigt.

**IV. Einkommensverhältnisse des/der Leistungsberechtigten und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** (Nachweis über Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Verdienstbescheinigung, Rentenmitteilung,

Bescheide über sonstige Sozialleistungen u.s.w. beifügen – nicht Zutreffendes bitte streichen):

Art des Einkommens	Leistungsberechtigte/r €	Ehegatte/ Lebenspartner €	evtl. weitere im Haushalt lebende Personen €
Selbständige Arbeit			
Unselbständige Arbeit			
Arbeitslosengeld			
Arbeitslosengeld II			
Grundsicherung			
Hilfe z. Lebensunterhalt			
Kranken-/ Mutterschaftsgeld			
Altersrente			
Erwerbsunfähigkeitsrente			
Berufsunfähigkeitsrente			
Witwen- /Witwerrente			
Waisenrente			
Zusatzrente			
Unfallrente			
Betriebl. Altersvorsorge			
Altershilfe für Landwirte			
Pension/Ruhegeld			
Entschädigungsrente/ LAG			
Unterhaltshilfe/LAG			
Grund-/ Elternrente vom Versorgungsamt			
Ausgleichs-/ Witwenrente			
Kindergeld Kindergeld-Nr.			
Unterhalt			
BaföG-Leistungen			
Pachteinnahmen			
Miet- / Untermiet- einnahmen			
Einkünfte aus Vermögen (s. S. 5 "Vermögenserklä- rung")			
Sonstige Einkünfte, z.B. aus Altenteils-/ Über- lassungsverträgen, Leib- renten, freies Wohnrecht			

\*Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Eltern sind nur zu machen, sofern die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet ist. Die Einkommensverhältnisse der Geschwister der nachfragenden Person sind nur von belang, sofern sie ebenfalls noch minderjährig und unverheiratet sind.

**Angaben zur Bereinigung des Einkommens:**

	Leistungsberechtigte/r €	Ehegatte/ Lebenspartner €	evtl. weitere im Haushalt lebende Personen €
Aufwendungen f. Arbeitsmittel			
Fahrtkosten zur Arbeitsstätte Art des Beförderungsmittels			
Einfache Fahrstrecke (km)			
Beiträge zu Versicherungen (z.B. Hausrat, Haftpflicht) Art: Art: Art: Art:			
Sonstige Aufwendungen Art:			

Die vorstehenden Angaben zu den Einkommensverhältnissen werden zur Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs benötigt. Die nachfragende Person ist gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind sowie auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen.

**V. Wohnverhältnisse, vor Heimaufnahme** (Bitte Nachweise beifügen)

1. Der/Die leistungsberechtigte Person bzw. ein Haushaltsangehöriger ist/war
- Mieter
  - Untermieter
  - Eigentümer
- einer/eines • Wohnung • Einfamilienhauses • Zwei- oder Mehrfamilienhauses

Name : (falls abweichend von der leistungsberechtigten Person) \_\_\_\_\_

2. Miete / Unterkunftskosten

(ohne Heizkosten, Untermietzuschläge, Vergütungen für Möblierung, Kühlschranks- oder Waschmaschinenüberlassung, Vergütung für die Überlassung von Garagen, Stellplätzen, Hausgärten u. a., anteilige Miete für Wohnraum, der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen wird)

\_\_\_\_\_ €

Nebenkosten (Wassergeld, Abwasser- u. Müllbeseitigung, Treppenbeleuchtung usw.) → bei Wohneigentum bitte gesondert aufschlüsseln.

Gesamt: \_\_\_\_\_ €

Bei • Eigentumswohnung • eigenes Haus • freies Wohnrecht

monatlich anfallende Kosten (z. B. Schuldzinsen, Grundsteuer, Gebühren, Versicherungen usw.) €/Art:

\_\_\_\_\_

(Ggf. Aufstellung beifügen)

Einheitswert: \_\_\_\_\_ € Festgestellt am: \_\_\_\_\_

Grundstücksgröße: \_\_\_\_\_

3. • Mietzuschuss/Wohngeld • Lastenzuschuss wird bezogen in Höhe von

monatlich \_\_\_\_\_ €

durch: \_\_\_\_\_

## VI. Vermögenserklärung des/der Leistungsberechtigten und der im Haushalt lebenden Personen

(bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen, Nachweise beifügen – nicht Zutreffendes bitte streichen)

Art des Vermögens (bitte Unterlagen beifügen)		Leistungsberechtigte/r		Ehegatte/ Lebenspartner		evtl. weitere im Haushalt lebende Personen	
		Wert €	Einkünfte (Zinsen) €	Wert €	Einkünfte (Zinsen) €	Wert €	Einkünfte (Zinsen) €
Bargeld							
Bank-/Sparkassen- /Kontokorrent-/ Giro-/Konto	Konto-Nr.:						
	bei:						
	Konto-Nr.:						
	bei:						
Sparguthaben	Konto-Nr.:						
	bei:						
	Konto-Nr.:						
	bei:						
Sparverträge	bei						
Bausparverträge	bei						
Aktien/Pfandbriefe/ sonst. Wertpapiere	Art:						
Lebens-/ Sterbe- geldversicherungen	bei:						
	über €:						
Bestattungsvorsor- geverträge	bei:						
	über €:						
Sachwerte: Kfz, Schmuck usw.	Art:						
	Wert:						
Haus-/ Grundbesitz jeglicher Art	Art:						
	Einheitswert:						
	Verkaufswert::						
Hypotheken/ Darlehen, sonst. Forderungen	Art:						
	Schuldner:						
	Höhe:						
Sonst. Ansprüche (z.B. aus Kauf-/ Überlassungs- oder Altenteilsverträgen)	Art:						
	Schuldner:						
	Höhe:						
<b>Wurden in den letzten 10 Jahren Ver- mögenswerte (z.B. Haus- oder Grund- besitz, Barvermögen, Wertpapiere usw.) veräußert, übergeben oder ver- schenkt?</b>							
● nein ● ja, ggf. Zeitpunkt, Anlass, Höhe und Empfänger angeben:							



---

---

---

---

---

---

---

---

**8. Warum erfolgte die Aufnahme in dem von Ihnen gewählten Heim? Wer hat das Heim ausgewählt? Wurden verschiedene Heime in Betracht gezogen? Wurden Vergleichsangebote eingeholt?**

(Bei der Begründung gehen Sie bitte insbesondere auf die Höhe der Kosten ein und darauf, ob der Pflegebedarf abgedeckt wird.)

---

---

---

---

---

---

---

---

**9. Bitte begründen Sie, aus welchem Grund die ambulante Pflege zuhause, durch eine Pflegeperson oder einen Pflegedienst nicht möglich ist:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## **VIII. Hinweise zum Antrag auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)**

### **1. Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Satz 1 SGB XII).

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Die Leistungserbringung beschränkt sich nicht nur auf finanzielle Unterstützung, sondern umfasst auch die Beratung, Aktivierung und weitere Unterstützungsformen, die auf eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe hinwirken (§ 11 SGB XII).

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, dass die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 Abs. 1 SGB XII). Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch seine Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Erwerbsfähige Arbeitssuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren sind dabei vom Sozialhilfebezug nach dem SGB XII ausgeschlossen, sie erhalten nun Leistungen nach dem SGB II.

### **2. Nachrang der Sozialhilfe**

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung und wird daher in der Regel erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (z.B. Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und ggf. der zu seinem Unterhalt verpflichtete Personen, Renten, Kindergeld, Wohngeld u.v.m.). Vorrangige Ansprüche sind vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und weiterzuverfolgen bzw. durchzusetzen.

Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen (auch geringfügig) erzielen, sind sie hierzu verpflichtet.

Andernfalls würde kein oder nur ein geringerer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Außerdem müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden. Werden laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer beantragt, können diese Geldleistungen als Darlehen gewährt werden.

### **3. Mitwirkungsverpflichtung der antragstellenden Person bzw. des Leistungsberechtigten**

Jede antragstellende Person bzw. Leistungsberechtigter hat dem Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches I (SGB I) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen auf die Dauer des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Mitzuteilen wäre insbesondere, wenn Sie oder Haushaltsangehörige aus der bisherigen Unterkunft wegziehen oder andere Personen in Ihrem Haushalt zuziehen sollten, (vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe in Kenntnis zu setzen), wenn Sie oder mitunterstützte Haushaltsangehörige sich - wenn auch nur vorübergehend - nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten sollten (z.B. wegen eines längeren Besuches u. A.), wenn Sie oder Haushaltsangehörige sich zur dauernden oder vorübergehenden Unterkunft in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben sollten, eine sonstige Veränderung Ihrer wirtschaftlichen Situation. Dies wäre z.B. der Fall bei: Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen wie Renten, Krankengeld, Kindergeld und -zuschlag, Wohngeld usw.. Ferner wäre das Amt unverzüglich zu verständigen bei Erhalt oder Erhöhung von Arbeits-einkommen (auch geringfügig und vorübergehend) oder Unterhalt sowie Erlangung oder Vermehrung von Eigentum (Vermögen z.B. durch Schenkung, Erbschaft, Lotteriegewinn), jede andere persönliche Veränderung wie Verheiratung, getrennt leben, Ehescheidung sowie Geburts- und Todesfälle.

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf persönliches Erscheinen (§ 61 SGB 1) und auf angeordnete Untersuchungen (§ 62 SGB 1). Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigter in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB 1).



#### **4. Bewilligungszeitraum**

Die bewilligte Sozialhilfe stellt keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Leistungsempfänger angegebenen und der Bewilligung zu Grunde gelegten Verhältnisse, nicht ändern (besondere Verfahrensregelung für Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung). Tritt keine Änderung ein, so erfolgt - ohne Antrag - aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der in diesem Bescheid angegebenen Höhe. Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Leistungsberechtigte zu vertreten hat.

#### **5. Hilfe zum Lebensunterhalt**

Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den §§ 30 bis 34 wird nach Regelsätzen erbracht. Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Mietkosten erbracht. Sind diese "unangemessen hoch", werden diese so lange erbracht, bis ein Wechsel in eine günstigere Wohnung möglich bzw. zumutbar ist. In der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Heizkosten werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Leistungen für einen Mehrbedarf werden bestimmten Personen entsprechend des § 30 SGB XII zuerkannt. Der Mehrbedarf wird als prozentualer Zuschlag zum Regelsatz geleistet. Einmalige Bedarfe werden für die Erstausrüstung der für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erbracht (§ 31 SGB XII). Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32, 33 SGB XII) übernommen werden. Zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen können Mietschulden übernommen werden (§ 34 SGB XII).

#### **6. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung, wenn sie bedürftig sind. Die Leistungen müssen beantragt werden. Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt. Einkommen wie z. B. Rentenbezüge oder Vermögen des Leistungsberechtigten sowie des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft werden wie in der Sozialhilfe angerechnet, jedoch wird gegenüber unterhaltspflichtigen Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Ebenso besteht der Verzicht auf den Rückgriff bei den Erben des Leistungsberechtigten. Außerdem gilt die Vermutung nicht, dass Leistungsberechtigte, die mit Verwandte oder Verschwägerter in einer Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

#### **7. Weitere Hilfen nach SGB XII**

##### Hilfen zur Gesundheit

Alle nicht sozialversicherten Leistungsberechtigten werden den gesetzlichen Krankenversicherten gleichgestellt. Im Rahmen ihrer Belastungsgrenze werden die Leistungsberechtigten zu Zuzahlungen herangezogen. Die ausgestellten Krankenversichertenkarten sind sorgsam zu behandeln.

##### Hilfe zur Pflege

Der Leistungsberechtigte erfährt die Unterstützung, dass die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernommen werden. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Leistung als Teile eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden können.

##### Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten

Diese Hilfe richtet sich an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten (Obdachlosigkeit) verbunden sind und sie diese aus eigener Kraft nicht überwinden können.

##### Hilfe in anderen Lebenslagen

Diese Hilfe umfasst verschiedene Leistungen wie: die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; Altenhilfe; Blindenhilfe; Hilfe in sonstigen Lebenslagen und Bestattungskosten;

## **8. Einsetzen der Sozialhilfe/Schulden**

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dein Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen (§ 18 SGB XII). Die Sozialhilfe soll vorbeugend geleistet werden, wenn dadurch eine drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. (§ 15 SGB XI I Abs. 1 Satz 1)

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen, es sei denn, mit dem Träger der Sozialhilfe wurde insoweit eine diesbezügliche schriftliche Einzelvereinbarung getroffen. Auf § 34 SGB XII wird jedoch verwiesen.

## **9. Unwirtschaftliches Verhalten**

Bei Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens, trotz Belehrung, kann die Leistung zum Lebensunterhalt auf das Unerlässliche eingeschränkt werden. Im Übrigen kann diese Einschränkung auch erfolgen, wenn der Leistungsberechtigte nach Eintritt der Geschäftsfähigkeit sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen. Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit oder die Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz (§ 39 SGB XII) entsprechend.

## **10. Übergang von Leistungsansprüchen/Unterhaltsvermutung**

Der Sozialhilfeträger kann bei einer Vorleistung vorrangige Ansprüche der leistungsberechtigten Person gegen Dritte (z.B. Schadenersatzpflichtige, Arbeitgeber usw.) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X). Auch nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit der leistungsberechtigten Person im ersten Grad verwandt bzw. diesen gleichgestellt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII). Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 36 SGB XII). Der sich errechnende Betrag ist als Einkommen zu berücksichtigen. Diese Regelung trifft auch auf eheähnliche Gemeinschaften im Sinne des § 20 SGB XII zu.

## **11. Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat (§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Unterstützungsbetrugs, sind dem Träger der Sozialhilfe bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn diese erwirkt wurden durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, weil vorsätzlich oder grob fahrlässig Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren weil die Rechtswidrigkeit der Hilfgewährung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war, wobei grobe Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde (§§ 45 Abs. 2, 50 Abs. 1 SGB X).

## **12. Kostenersatz durch die Erben**

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, falls diese vor der leistungsberechtigten Person sterben, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses. Im Übrigen geht die Verpflichtung nach vorstehender Nr. 10 auf den (die) Erben über.

## **13. Datenschutz**

Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB 1 dem Sozialgeheimnis. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Verwendungsregeln (§§ 67a bis 77 SGB X) zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten und die Rechte des Betroffenen, Datenschutzbeauftragten von §§ 78 a bis 85 SGB X. Die Träger der Sozialhilfe können, entsprechend des § 118 SGB XII, die Leistungsberechtigten auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs überprüfen.

**Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben wahr sind und ich alle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, die mir bekannt sind, lückenlos angegeben habe.**

**Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erhaltene Hilfe erstatten muss.**

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des/der Leistungsberechtigten oder Betreuer / Bevollmächtigter)

Erforderliche Antragsunterlagen (ggf. beider Ehegatten):

**- nicht Zutreffendes bitte streichen -**

- Fotokopie des/r Personalausweise/s
- Fotokopien aller aktuellen Einkommensnachweise (Rentenbescheide etc.)
- Fotokopien der Kontoauszüge der letzten 3 Monate aller Ihrer Konten
- Fotokopien der letzten 3 Seiten evtl. vorhandener Sparbücher
- beigefügte Erklärung über die Befreiung vom Bankgeheimnis / Kontenabrufverfahren ausgefüllt und unterschrieben
- beigefügte Einverständnis-/Einwilligungserklärung und Abtretungserklärung ausgefüllt und auf der entsprechenden Rückseite unterschrieben
- Aufnahmebestätigung des Pflegeheimes/der Einrichtung
- Fotokopie der aktuellen Vergütungsvereinbarung der Einrichtung
- Fotokopie der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung der Einrichtung
- Fotokopie des Leistungsbescheides der Pflegekasse
- Fotokopie des Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder beigefügte Vollmacht ausgefüllt und unterschrieben
- ggf. Fotokopie des Betreuerausweises oder einer entsprechenden Vollmacht
- ggf. Fotokopie des Schwerbehindertenausweises
- bei vorhandenen Lebens- und Sterbegeldversicherungen Nachweise über derzeit aktuelle Rückkaufswerte (**wenn nicht vorhanden, bitte schriftlich bestätigen**)
- bei vorhanden Bestattungsvorsorgeverträgen Kopien hierzu (**wenn nicht vorhanden, bitte schriftlich bestätigen**)
- bei vorhandenen Überlassungs-, Altenteils-, oder Wohnrechtsverträgen vollständige Fotokopien der entsprechenden Verträge (**wenn nicht vorhanden, bitte schriftlich bestätigen**)
- Nachweise über bisherige Miet- und Nebenkosten

Bei Haus-/Grundbesitz:

- Nachweise über die Größe des Hauses und des Grundstücks
- Wertermittlung / Gutachten über den Wert des Hauses
- Nachweise über die Nebenkosten (Steuern, Abgaben, Versicherungen etc.) und Belastungen (Zins- und Tilgungsleistungen)
- Fotokopie des Grundbuchauszuges (vollständig)

**Erklärung über die B e f r e i u n g vom Bankgeheimnis/ Kontenabrufverfahren**

Von der leistungsberechtigten Person ist für jedes Konto/Sparkonto, jedem Depot oder jeden Vertrag eine Befreiungserklärung abzugeben.

Name, Vorname der leistungsberechtigten Person: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Als berechtigte Person gibt die Erklärung ab: Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Vorname, Name)

Verwandtschaftsverhältnis zur hilfesuchenden Person: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe. Von den im Antragsformular (Seite 7, Punkt 3) abgedruckten Hinweisen zu den §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie zum § 263 Strafgesetzbuch auf Seite 10 des Antrages (Betrug) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bewusst, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach sich ziehen können.

<b>Art des Kontos/der Anlage</b>	<b>Kontonummer/Bankleitzahl</b>	<b>aktueller Betrag</b>
1.		
2.		
3.		
4.		
sonstiges Vermögen:		

Bezeichnung und Anschrift des Instituts / der Institute, bei denen das Konto/ die Konten/ Verträge geführt werden:

\_\_\_\_\_

Ich ermächtige und beauftrage hiermit jedes angegebene Institut unter Befreiung von den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bankgeheimnis/ Schweigepflicht) dem Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst 50.00, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, Auskünfte über den letzten Kontostand und über Kontobewegungen für jedes dort geführte Konto für die letzten 10 Jahre zu erteilen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf jedes weitere Institut, welches im Rahmen der Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern dem Sozialhilfeträger bekannt wird und von mir/ uns im Sozialhilfeantrag nicht angegeben worden ist. Mir ist bewusst, dass eventuelle Bankgebühren zu meinen Lasten gehen.

Mir ist ausdrücklich bekannt, dass die im Rahmen dieses Antrages gemachten Angaben zu meinem Vermögen/ unserem gemeinsamen Vermögen (Ehegatten/ eheähnlichen Partner/ Lebenspartner gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII i. V. m. § 20 SGB XII) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift als Betreuer(in)/ Bevollmächtigte(r)  
(mit Urkunde bzw. Vollmacht)

### **Auszug aus der Abgabenordnung (AO)**

in der jeweils gültigen Fassung

#### § 93 AO Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen - Auszug

...

(8) Die für die Verwaltung

...

2. der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

...

zuständigen Behörden dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein vorheriges Auskunftersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Für andere Zwecke ist ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der in § 93b Abs. 1 bezeichneten Daten nur zulässig, **soweit dies durch ein Bundesgesetz ausdrücklich zugelassen ist.**

### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)**

in der jeweils aktuellen Fassung

#### § 118 SGB XII Überprüfung, Verwaltungshilfe - Auszug

(1) Die Träger der Sozialhilfe können Personen, die Leistungen nach diesem Buch mit Ausnahme des 4. Kapitels beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

...

3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 und § 45 e des Einkommenssteuergesetzes dem Bundeszentralamt für Steuern (Auskunftsstelle) übermittelt worden sind...

### **Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I (SGB) - Allgemeiner Teil -**

vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der derzeit geltenden Fassung

Dritter Abschnitt; Dritter Titel: -Mitwirkung des Leistungsberechtigten-

#### § 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

#### § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### **Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)**

#### § 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Enttarnung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 StGB sowie die §§ 247 und 248 a StGB gelten entsprechend.

(5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 StGB).

## **1. Einverständnis- und Einwilligungserklärung (Schweigepflichtsentbindung)**

Hiermit erkläre ich,

Frau / Herr \_\_\_\_\_

geb. am. \_\_\_\_\_

zurzeit wohnhaft \_\_\_\_\_

mein Einverständnis und willige damit ein, dass die mir zustehenden Sozialleistungen (Sozialhilfe, Pflegegeld etc.) direkt an folgendes Pflegeheim überwiesen werden:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Pflegeheimes)

In diesem Zusammenhang erkläre ich mein Einverständnis und willige damit ein, dass von meinem von der Einrichtung treuhänderisch verwaltetem Verwahrkonto/Barbetragskonto die gesetzlich festgelegten Zuzahlungen geleistet werden.

Gleichzeitig erteile ich meine Einwilligung und mein Einverständnis, dass die entsprechenden Bescheide, Aufrechnungen und sonstige die von mir bezogenen Sozialleistungen betreffenden Benachrichtigungen und Schriftstücke in Kopie dem o. g. Empfänger zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist der o. g. Empfänger gegenüber dem Sozialhilfeträger jederzeit über meine Person auskunftsberechtigt und auskunftspflichtig.

Insoweit wird der Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Soziale Sicherung 50.00, von mir von seiner Schweigepflicht entbunden.

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

## **2. Abtretungserklärung**

Sofern durch den Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Soziale Sicherung 50.00, Sozialhilfeleistungen (Heimkosten, Versicherungsbeiträge, Nachzahlungen etc.) an Dritte (Einrichtungen, Rentenversicherungen, Kranken- und Pflegeversicherungen, Sonstige) für mich geleistet werden und/oder in der Vergangenheit geleistet worden sind und dieser Anspruch ganz oder teilweise entfällt, sind etwaige Erstattungsbeträge durch Dritte an den Kreis Segeberg zu zahlen.

Die sodann bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Dritten an mich trete ich an den Kreis Segeberg, Der Landrat, Fachdienst Soziale Sicherung 50.00, ab.

Der Dritte ist über diese Abtretungserklärung zu informieren.

Die Abtretungserklärung kann nicht widerrufen werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragsteller/in bzw. Betreuer/ Bevollmächtigter

### Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich, \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der im Pflegeheim lebenden Person)

geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft in folgendem Pflegeheim:

\_\_\_\_\_

- meine behandelnde Ärztin/Arzt:

\_\_\_\_\_

- die Kranken-/Pflegeversicherung:

\_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

- beteiligte pflegerische Dienstleister:

\_\_\_\_\_

- den amtsärztlichen Dienst

dem Kreis Segeberg, Fachbereich III, Fachdienst Soziale Sicherung 50.00, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg gegenüber von der Schweigepflicht.

Dies betrifft Fragen, die im Zusammenhang mit meinem Antrag auf Leistung der Sozialhilfe entstehen.

Ich bin damit einverstanden, dass über mich vorhandene

- Krankheits- und Befundunterlagen oder Berichte
- Hilfeplanprotokolle
- Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide der Pflegekasse
- Pflegegutachten (z.B. Medizinischer Dienst der Krankenkassen)
- Pflegedokumentation

dem Kreis Segeberg im Rahmen des Antrages auf Gewährung von Hilfe zur Pflege zur Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Pflegebedürftige/r bzw. Betreuer/ Bevollmächtigte/r)